

Statuten
des
FCL Club 200

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen FCL Club 200 besteht mit Sitz in Langnau am Albis eine konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt ausschliesslich der moralischen und finanziellen Unterstützung des FC Langnau am Albis sowie die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

III. Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung der Mitglieder
- B) Der Vorstand
- C) Die Kontrollstelle

A) Die Generalversammlung der Mitglieder

Art. 4

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor Versammlung schriftlich einberufen.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung mindestens einmal pro Jahr bis Ende April stattfinden. Anträge von Mitgliedern an die GV sind dem Vorstand bis Februar, jedoch spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin, schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 5

Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der Mitglieder, die an der Versammlung anwesend sind, sofern die Statuten nicht eine grössere Mehrheit verlangt.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Vertretung ist nicht zulässig.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Wahlen von
 - a) Präsident
 - b) Vorstandsmitgliedern
 - c) Kontrollstelle
2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und Genehmigung von Bilanz und Jahresrechnung.
3. Entlastung des Vorstands.
4. Festlegung des Jahresbeitrags und Genehmigung des Budgets.
5. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegt werden.

Art. 7

Anschliessend an die Generalversammlung findet ein Nachtessen statt.

B) Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils an der GV für ein Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 9

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Über die Verhandlungen des Vorstands wird Protokoll geführt.

Art. 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen alle Vorstandsmitglieder Kollektiv zu zweien.
4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
6. Ausarbeitung allfälliger für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente. Die bedürfen jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 11

Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Budgets frei disponieren. Für zweckgebundene Beiträge an den FC Langnau bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung.

C) Die Kontrollstelle

Art. 12

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor und einem Ersatzrevisor. Sie werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Dem Verein müssen sie nicht angehören. Die Revisoren prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und die Einhaltung von Gesetz und der Statuten. Über die Ergebnisse der Revisionstätigkeit ist der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 13

Das Vereinsvermögen besteht und wird geäufnet aus:

- a) Den Beiträgen der Mitglieder
- b) Weiteren Zuwendungen
- c) Den Erträgen des Vereinsbetriebs und -vermögens

Art. 14

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 15

Von den Mitgliederbeiträgen sind mindestens 60 Prozent zugunsten von Investition-Projekten des FC Langnau zu verwenden. Sofern keine Auszahlungen während eines Vereinsjahres zu diesem Zweck erfolgen, ist die entsprechende Summe als zweckgebundene Rückstellung zu verbuchen.

V. Mitglieder

Art. 16

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch einen vom Mitglied bestimmten Delegierten vertreten.

Im Übrigen können sich Vereinsmitglieder bei der Versammlung und anderen Veranstaltungen des Vereins nicht vertreten lassen.

Art. 17

Wer dem Verein beitreten will, hat eine Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten. Der Eintritt erfolgt mit der Überweisung des Jahresbeitrags; das laufende Geschäftsjahr gilt als erstes Mitgliedsjahr.

Firmenmitgliedschaft ist möglich.

Art. 18

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- A) Den Tod des Mitglieds respektive die Auflösung der juristischen Person.
- B) Austritt.
- C) Ausschluss.

Art. 19

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten und ist jederzeit, unter Einhaltung einer vorausgehenden, dreimonatigen Frist, auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Erfolgt keine fristgerechte Austrittserklärung, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind in jedem Fall voll zu bezahlen.

VI. Rechnungsabschluss

Art. 20

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Die Mitgliederbeiträge sind im Voraus zu bezahlen, mit Fälligkeit auf 1. März des laufenden Geschäftsjahres.

VII. Auflösung

Art. 21

Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern sich mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein beschliessen.

Falls der Verein aufgelöst wird, führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Art. 22

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Das Vermögen soll in jedem Fall einem Vereinszweck möglichst entsprechen Zweck zugewendet werden.

Art. 23

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands die näheren Modalitäten.

VIII. Schlussbestimmungen\$

Art. 24

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung 19. April 2024 genehmigt.

Langnau am Albis, 19. April 2024